

PROZESS- UND SCHIEDSVERFAHRENSRECHT - SPANIEN

Die zaghafte Reform der Gerichtsgebühren

Es ist bekannt, dass während der Amtszeit des vorigen Justizministers die Gerichtsgebühren mehrfach geändert wurden, insbesondere erhöht und in ihrer Anwendung erweitert. So zum Beispiel hat sich ihr Betrag in einigen Fällen mehr als verdoppelt. Im Rahmen der zivilen Gerichtsbarkeit erhöhte sich die Gebühr für die Einleitung eines Mahnverfahrens von 90,- € auf 150,- €, für ein ordentliches Verfahren von 150,- € auf 300,- € und für ein Berufungsverfahren von 300,- € auf 800,- € (in allen Fällen zuzüglich der variable Gebühr, die vom Streitwert abhängig ist). Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit wurde für die Berufung ("recurso de suplicación"), die von der Gebühr befreit war, eine Gerichtsbarkeit von 500,- € eingeführt. Auch wurde die Pflicht Gerichtsgebühren zu zahlen zum ersten Mal auf Privatpersonen ausgedehnt. Ein so krasser Anstieg führte bei zahlreichen juristischen Berufszweigen zu starken Protesten (selten sind sich Richter, Staatsanwälte, Anwälte, Gerichtsvertreter, u.s.w. so einig), da ihrer Ansicht nach diese Erhöhung der Gerichtsgebühren ein klares Hindernis für den effektiven gerichtlichen Schutz darstellt, der in Artikel 24 des spanischen Grundgesetzes verankert ist. So war der Stand der Dinge als die Regierung entschied, den Justizminister zu wechseln, und der neue Minister schlug eine radikal andere Linie, als die seines Vorgängers ein. Er rief auf zum Dialog und zur Einigung mit allen Teilnehmern, die auf Kriegsfuß standen. Die Reform fiel jedoch zaghaft aus. Das Real Decreto-Ley 1/2015, vom 27. Februar, befreit die Privatperson wieder von den Gerichtsgebühren. Unternehmen sind jedoch nach wie vor zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, und die Beträge sind keineswegs herabgesetzt worden. Aufgrund der Höhe der Gebühren wird es Angelegenheiten geben, denen die zweite Instanz versagt bleibt, und das stellt zweifellos eine Verletzung des effektiven gerichtlichen Schutzes dar.



**Enrique Castrillo
de Larreta-Azelain**

Abogado

ecastrillo@bertramruland.com

BERTRAM & RÜLAND

Abogados